

Sozialgeld

Normen

§§ 19 ff. SGB II

Kurzinfo

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts ebenfalls Bürgergeld. Voraussetzung ist allerdings, dass kein Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) besteht.

Information

Neben Arbeitslosengeld, dem Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und der Hilfe zum Lebensunterhalt gibt es nunmehr das Bürgergeld (vormals Sozialgeld) zur Existenzsicherung für nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und/ oder 2 SGB II nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Das Bürgergeld umfasst nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Regelbedarfe, ggf. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II sowie die anteilig pro Kopf zu gewährenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Der Regelbedarf beträgt seit dem 01.01.2023 für Sozialgeldberechtigte gem. § 23 Nr. 1 SGB II

- in der Regelbedarfsstufe 4 auf 420,00 EUR für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen im 15. Lebensjahr,
- in der Regelbedarfsstufe 5 auf 348,00 EUR für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
- in der Regelbedarfsstufe 6 auf 318,00 EUR für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelten die Jugendlichen als (objektiv) erwerbsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB II) und werden dann als sonstige erwerbsfähige Angehörige in die Bedarfsgemeinschaft eingeordnet (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II).